
Zweyter Abschnitt.

Von der Hauspolizey und Ordnung der bürgerlichen Schießstätte.

Von dem Vorstande der Schießstätte.

§. 3.

Die Hausordnung oder Hauspolizey wird dem Corps-Commando des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps zugewiesen. Demselben steht es frey, diese Hauspolizey entweder selbst auszuüben, oder aber aus dem Offizier-Corps einen geeigneten Mann, der zugleich ein schießender Schütze ist, auf seine Gefahr und Verantwortung zu wählen, und dem Magistrate zur Bestätigung vorzuschlagen. Dasselbe kann auch den von der Schützengesellschaft gewählten Oberschützenmeister zum Vorstande der Schießstätte in Vorschlag bringen, wenn er hierzu die nöthigen Eigenschaften besitzt.

§. 4.

Das Corps - Commando oder seine Stellvertreter bilden also den Vorstand der bürgerlichen Schießstätte in Hinsicht auf die Hausordnung und Sicherheit überhaupt, und insbesondere für die Benutzung der Schießstätte als öffentlicher Anstalt, während der Zeit, als die Schützengesellschaft daselbst nicht ihre Uebungen im Scheibenschießen vornimmt.

§. 5.

Während des Scheibenschießens bilden die Schützenmeister den Vorstand der Schützengesellschaft zur Handhabung der festgesetzten Schützenregeln und der Rechnungsrichtigkeit der Schützencasse.

§. 6.

Die Schützenmeister haben sich mit dem Vorstande der Schießstätte über den Anfang und die Dauer der Uebungen im Scheibenschießen und über die hierzu erforderlichen Vorrichtungen, in das Einvernehmen zu setzen. Während der Tage des Scheibenschießens sind die Schützenmeister für die Hausordnung und Sicherheit verantwortlich, und der Vor-

stand der Schießstätte hat für diese Zeit das Dienstpersonale zur Dienstleistung und Folgsamkeit an die Schützenmeister anzuweisen. Außer den Schießtagen aber bleibt das Dienstpersonale dem Vorstande der Schießstätte untergeordnet.

§. 7.

Die Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft stehen unter der Leitung der beyden als Schützen-Commissäre aufgestellten Magistratsräthe, und diese unter der unmittelbaren Oberleitung des Magistrates.

§. 8.

Die Pflichten des Vorstandes der Schießstätte bestehen in folgenden:

- a) Da der Vorstand der bürgerlichen Schießstätte den Hausherrn repräsentirt, so ist seine Gegenwart daselbst und seine Einleitung jedes Mahl erforderlich, wenn von derselben zu einem der im ersten Abschnitte angegebenen Zwecken Gebrauch gemacht wird.
- b) Der Oberzieler, der die Stelle eines Hausaufsehers auf der Schießstätte vertritt, ist verbun-

den, ihm von jedem Unsinne zum Gebrauche derselben, von jedem Vorgange und Gebrechen im Schießhause ungesäumt die Meldung zu machen.

Der Vorstand muß daher in steter Kenntniß dessen seyn, was in dem seiner Obforge anvertrauten Schießhause sich befindet und daselbst vorgeht.

- c) Seiner Obforge unterliegt ferner die zweckmäßige Erhaltung des Schießgebäudes und alles dessen, was dazu gehört, wobey die möglichste Schonung des städtischen Alerars stets zu berücksichtigen ist. Baugebrechen und nothwendige Verbesserungen, dann Anschaffungen von Erfordernissen und Geräthschaften, in so weit selbe das städtische Alerar treffen, hat der Vorstand dem Magistrate schriftlich anzuzeigen und überzeugend nachzuweisen.
- d) Sind mit Bewilligung des Magistrates von dem Unterkammeramte Arbeiten bewerkstelliget worden, so hat der Vorstand die Art und Weise der dießfälligen Ausführung und Vollendung zu bestätigen, folglich die bezüglichen Conten zu unterfertigen.

- e) Mit der Obsorge auf den guten Bauzustand, auf Ordnung und Reinlichkeit im Schießhause ist nothwendig auch die Sorge für die Feuericherheit verbunden.

Dem im Schießhause wohnenden Oberzieler ist diese Sorgfalt zunächst zur Pflicht zu machen, da ihm als Hausaufseher die Schlüssel anvertraut werden müssen. Daß er hiervon keinen Mißbrauch mache und seine Pflicht erfülle, ist die Sorge des Vorstandes der Schießstätte.

- f) Der Vorstand der Schießstätte darf ohne Vorwissen und ohne eingeholte Bewilligung des Magistrates, außer den im ersten Abschnitte ausgesprochenen Bestimmungen, keine andern Unternehmungen auf der Schießstätte erlauben. Sollte daher Jemand daselbst etwas veranstalten wollen, das nicht strenge unter die angedeuteten Widmungen gehört, so ist er anzuweisen, die Bewilligung schriftlich bey dem Magistrate anzufuchen.

- g) Da die Vorstände der Schützengesellschaft, nämlich die Schützenmeister, für die Handhabung der Schützenregeln bey dem Scheibenschießen, für

für die Rechnungsrichtigkeit der Schützencasse und für die Hauspolizey und Ordnung während des Scheibenschießens, dem Magistrate und den von demselben bestellten Commissären verantwortlich sind, so hat sich der Vorstand der Schießstätte in den ihnen vorgezeichneten Wirkungskreis nicht einzumengen. Jedoch ist ihm als Stellvertreter des Hauseigenthümers der Zugang zu allen Sälen und Gemächern frey zu lassen.

Ist hingegen der Oberschützenmeister selbst von dem Corps-Commando zum Vorstande der Schießstätte gewählt worden, so fällt natürlich diese Vorsicht hinweg, und es vereinigen sich die Pflichten beyder Vorstände in einer Person. Sollte er dann den Obliegenheiten beyder Vorstände nicht vollkommen entsprechen können, so hat das Corps-Commando aus dem Offizier-Corps einen schießenden Schützen zum Substituten zu wählen, und diesen den Schützencommissären vorzustellen.

§. 9.

Da das bürgerliche Scharfschützen-Corps der Stamm und Ursprung der bürgerlichen Schießstät-

te war, so ist es auch schicklich, daß bey Verfassung der jährlichen Standesliste desselben die Schützen-Commissäre, die Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft, die Assessoren, die Ehren-Mitglieder und die Mitglieder der Schützengesellschaft nahmentlich aufgeführt werden.

Hiernach wird der Titel lauten:

Stand des k. k. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps und der Schützengesellschaft in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Im Contexte werden aber in einer eigenen Abtheilung (Schießstätte) die Schützencommissäre, die Vorstände, Assessoren, Ehren-Mitglieder, Schießfreunde, Schützenschreiber und Oberzieler aufzuführen seyn.